

Punkte,

nach welchen die bey der Stadt Görlitz
bestellte Höcken sich genau zu achten haben.

1.

Dohne Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes
besondre Erlaubniß, und vor Lösung eines, unter Dessen und
gemeiner Stadt Insiegel, auch des dirigirenden Herrn Bür-
germeisters Namens: Unterschrift darüber ausgestellten Concessions-
Scheins, darf Niemand erhandeltes Obst, es sey roh, getrocknet oder ab-
gerührt, andre Feld- und Garten- Gewächse, trocknes Gemüse, Butter,
Käse, Quärge, Eyer und andre Victualien im Einzeln verkaufen, oder
damit sogenannte Höckerey treiben; jedoch

2.

Bleibt Einheimischen und Fremden, Obst und andere Küchen Speise
auffer der Oberlausitz zu holen, zur Stadt zu bringen, an und auffer
den Markt-Tagen auf öffentlichem Markte feil zu haben, und daselbst
Scheffel- Viertel- und Meßenweise oder sonst in Reihen und Gebün-
dern zu verkaufen, unverwehrt.

3.

Desgleichen mag jeder Einheimische seinen eigenen Zuwachs frey
verkaufen; wer aber Höckenwaare, es sey in der Stadt, den Vorstädten,
Vorwerken oder Gärten, so weder ihm zugewachsen, noch auffer der
Oberlausitz erholet ist, verkaufen und darüber betreten würde, dem soll
seine Waare unnachbleibend weggenommen und er überdies nach Befin-
den bestraft werden.

4.

Jeder Höcke soll mit keiner andern Waare, als mit Obst, Feld- und
Garten- Früchten, trockenem Gemüse, Butter, Käse und Ethern, bey Ver-
lust derselben, handeln, von diesen ihm erlaubten aber, damit kein Man-
gel und Bertheuerung derselben entstehe, zu jeder Zeit genugsamen Vor-
rath haben, und solche dem Marktmeister auf dessen Nachfrage vorzeigen;
bey befundenen Mangel aber willkührlicher Strafe, auch nach Befinden
der Zurücknahme seiner Concession, gewärtig seyn.

5.

Jeder Höcke soll seine Waaren entweder von fremden, auffer der
Stadt Mitleidung, und wenigstens eine Meile weit entlegenen Orten
zur Stadt bringen, oder an den Markt-Tagen auf öffentlichen Markte
Nachmittags, und, da die Waare erst gegen Mittag zum öffentlichen
Verkaufe gebracht würde, am folgenden Tage zu kaufen befugt seyn.
Wer in Person oder durch andre darwider handelt, oder mit dem Ver-
käufer ein verbotenes Verständniß hat, wird um 5 Rthlr. bestraft, sowohl
des Gekauften, und nach mehrern Uebertretungs- Fällen der Concession
verlustig, auch mit der Ausflucht, als ob das Gekaufte zuvor von ihm be-
stellt oder zu seiner Haus- Consumtion bestimmt gewesen wäre, nicht ge-
hört werden. Desgleichen